

Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau) der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

(01.01.2021)

§ 1	Maßgebliche Bestimmungen	2
§ 2	Gefahrenverhütung – Gesundheitsschutz / Kostentragung	2
§ 3	Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	3
§ 4	Mitteilung von Arbeitsunfällen	3
§ 5	Pläne	4
§ 6	Begleitende Kontrolle	4
§ 7	Erfüllungsort	4
§ 8	Leistungszeit / Leistungsanzeige / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen	4
§ 9	Bauleitung / Bevollmächtigte beider Seiten / Baustellensicherheitsverantwortlicher	5
§ 10	Bautagebuch	5
§ 11	Massenermittlungen	5
§ 12	Baustelle / Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Gerätevorhaltung und Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Baustellenordnung / Brandschutzordnung / Kosten	5
§ 13	Überlassung von Geräten und Gerüsten	6
§ 14	Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Güter	6
§ 15	Gegenseitige Behinderung durch Auftragnehmer / Baustellenkoordinator / Ansprüche	7
§ 16	Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen	7
§ 17	Arbeiten in der Winterperiode / Frost	7
§ 18	Regiearbeiten	7
§ 19	Änderungen des Ausmaßes oder des sachlichen Inhalts der zu erbringenden Leistungen / geschätzte Mengenangaben / Kalkulationsgrundlagen / Entgelt	8
§ 20	Arbeiten außerhalb des Auftrages	9
§ 21	Kostenüberwälzungen	9
§ 22	Grundbenützung / Wiederherstellung / Kostentragung	9
§ 23	Übernahme / Frühere Abnahmen	9
§ 24	Gefahrtragung/Versicherungspflicht/ Mehrere Auftragnehmer	10
§ 25	Einstehen für Mängel/Garantie/ Gewährleistung	10
§ 26	Vertragsstrafe/Schadenersatz/ Versicherungspflicht	11
§ 26a	Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	12
§ 27	Preise	12
§ 28	Zahlungsbedingungen/Deckungs- und Haftrücklass	13
§ 29	Haftrücklass/Bankgarantie	14
§ 30	Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz	14
§ 30a	Besondere Bestimmungen für Rahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Leistungspflicht, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen)	16
§ 31	Veröffentlichungen/Information Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	17
§ 32	Bodenfunde	18
§ 33	Entdeckung von Explosivkörpern	18
Anhang I		19
(Sicherheitsmanagement)		19

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

(1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, im Verhandlungsprotokoll und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
2. Die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung (z.B. Leistungsverzeichnis) und, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wurde, die Ausschreibungsunterlagen.
3. Die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, sonstige Beschreibungen, Muster und dergleichen.
4. Diese Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau);
5. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB), jeweils mit den zum vorliegenden Auftrag allenfalls vorgenommenen Modifikationen;
6. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen technischen Spezifikationen, die (auch) für Österreich vorgesehen sind und Bau- und Baunebenleistungen betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um Werkstoffe, die Ausführung, die Nebenleistungen und das Aufmaß sowie die Abrechnung handelt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies eingangs dieser Ziffer bezüglich der Bau- und Baunebenleistungen umschrieben wird. Es ist die zum Zeitpunkt der Angeboterstellung jeweils geltende Fassung der zitierten Bestimmungen maßgebend.

(2) Wird in den unter Abs. 1 angeführten Dokumenten auf Werkvertragsnormen verwiesen, so gelten diese nachrangig zu allen angeführten Vertragsbestandteilen.

(3) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass

1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
2. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Angebots bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat;
3. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
4. er den der Ausschreibung zugrundeliegenden Bau-

bereich besichtigt hat, dass ihm sowohl die örtlichen als auch alle sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnisse (insbesondere Baugrund, Zufahrt, Baustelleneinrichtungsflächen) vollkommen bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen vertraut zu machen;

5. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie der Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 27 Abs. 3).

(3) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen ausschlaggebend ist (vgl. Abs. 1 Z. 5), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.

(4) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Angebotslegungsfrist geltenden gemeint. Bei Fehlen einer Angebotslegungsfrist gilt das Datum des Angebots. Ist keine Angebotslegung erfolgt, so sind die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers geltenden Kollektivvertragslöhne heranzuziehen.

(5) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die baupolizeilichen, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sind zu beachten.

(6) Der Auftragnehmer hat insbesondere auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er hat uns vor Leistungsbeginn unaufgefordert die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen bezüglich jener Ausländer vorzulegen, die bei der Durchführung des Auftrags in Österreich eingesetzt werden. Sollen nachträglich andere oder weitere derartige Personen eingesetzt werden, so hat eine entsprechende Vorlage vor deren Einsatz zu erfolgen.

(7) Auf das Bundesvergaberecht sowie auf die oberösterreichischen Vergaberechtsvorschriften – in den jeweils geltenden Fassungen – wird hiermit verwiesen, und zwar insoweit als diese Vorschriften auf den Geschäftsfall anzuwenden sind.

§ 2 Gefahrenverhütung – Gesundheitsschutz / Kostentragung

(1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten

Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellenordnung und die allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Brandschutzordnung zu beachten. Auf die Bauarbeiter-schutz-VO (BGBl 1994/340 in der jeweils geltenden Fassung) wird besonders verwiesen, ebenso auf die „Verordnung elektromagnetischer Felder – VEMF“ (BGBl II 2016/179) in der jeweils geltenden Fassung. Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auf-tragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Baustellen-bereich gelangenden Personen zu treffen.

- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitar-beiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftra-gnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs.1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlich-keit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, an-zuweisen (z.B. Schutzhelmpflicht) und zu überwa-chen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragneh-mers gegen Schutzvorschriften erheblich verstoßen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden unsere berechtigten Anordnungen nicht un-verzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mit-arbeiter von der Baustelle verweisen. Bei schwerwie-genden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§ 16 Abs. 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Der Auftragnehmer hat sein erstmaliges Erscheinen auf der Baustelle vor Aufnahme seiner Arbeiten un-serem örtlich Verantwortlichen (§ 9 Abs.2) zu mel-den.
- (4) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmit-teln (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer mit uns (d.h. unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erfor-derlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können. Der Auftragnehmer wird von uns bezüglich der einschlägi-gen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu tref-fenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einver-nehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbei-ten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entspre-chend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen.
- (5) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufneh-men, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 4 vorliegt.
- (6) Der Auftragnehmer hat regelmäßig vor Montage bzw. Bauvorgängen mit Gefährdungspotential Sicherheits-koordinationsbesprechungen mit seinen Subauftra-gnehmern abzuhalten und über diese Besprechungen ein eigenes Protokoll zu führen.
- (7) Die Kosten der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (8) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Bauarbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwie-sen.

- (9) Der Auftragnehmer (vgl. § 9 Abs. 1) hat uns zu ver-ständigen (vgl. § 9 Abs. 2), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen sei-ens einer Behörde erfährt.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Anhang I (Sicherheitsmanagement) angeführten Betriebsan-weisungen zu beachten.

§ 3 Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- (1) Anordnungen des Baustellenkoordinators zur Durch-setzung der Ziele des Baustellenkoordinationsgesetz-tes (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitneh-mer) sind zu befolgen. Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 BauKG) darf in diesem Zusammenhang den Dienstnehmern des Auftragnehmers unmittelbar Wei-sungen erteilen. Ist der Baustellenkoordinator nicht unser Betriebsangehöriger, so können wir dennoch seine Anordnung durch Widerspruch aufheben. Dies enthebt jedoch den Auftragnehmer nicht von der Ein-haltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (§ 2). Ist ein Auftragnehmer oder einer von mehreren Auf-tragnehmern zum Baustellenkoordinator bestellt wor-den, so gelten die beiden letzten Sätze sinngemäß auch ihm gegenüber. Der Auftragnehmer ist verpflich-tet, in die Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen aufzunehmen, die das Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber dem Subunter-nehmer und dessen Arbeitnehmern sowie unser Wi-derspruchsrecht sichern. Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu er-setzen.
- (2) Bestellen wir den Auftragnehmer zu unserem Projekt-leiter (im Sinne des § 2 Abs. 2 BauKG), so übernimmt er – mangels gegenteiliger Vereinbarung – damit auch unsere Pflichten (im Sinne des § 9 Abs. 1 BauKG), so-weit sie in der Ausführungsphase der Bauarbeiten (§ 2 Abs. 5 BauKG) zum Tragen kommen. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Bestellung eines Baustellenkoor-dinators (§ 9 Abs. 1, iVm § 3 BauKG).
- (3) Ist der zum Baustellenkoordinator bestellte Auftra-gnehmer eine juristische Person, so hat er uns die na-türliche Person zu nennen, die die Koordinationsauf-gaben für die juristische Person wahrnimmt. Hat der Auftragnehmer den Baustellenkoordinator zu bestel-len (Abs. 2), so hat er uns den Namen des Bestellten mitzuteilen. Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits-und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten. Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfül-lung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators ge-hen dem Planinhalt vor.

§ 4 Mitteilung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Per-sonals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle un-verzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversi-cherungsträger (z.B. die AUVa) beizulegen. Die Mit-teilung hat sowohl an den jeweils zuständigen Baulei-ter als auch an folgende Stelle zu erfolgen:
„Energie AG Oberösterreich, Sicherheitstechnischer Dienst, 4810 Gmunden“.

§ 5 Pläne

- (1) Von uns zur Verfügung gestellte Pläne (z.B. Detail-Schalungs- und Armierungspläne) hat der Auftragnehmer mit jener Sorgfalt zu prüfen, die von seinem Berufsstand (bzw. dem Berufsstand, dem er vorgibt, anzugehören) im Allgemeinen verlangt wird.
- (2) Sofern wir diese Behelfe nicht ohnehin selbst zur Verfügung stellen, sind statische Berechnungen sowie Pläne (vergleiche Abs.1) vom Auftragnehmer kostenlos zu verfassen. Diese Behelfe sind uns zur Freigabe vorzulegen.
- (3) Von den zur Verfügung gestellten (Abs.1) bzw. freigegebenen Behelfen (Abs.2) darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns abweichen.

§ 6 Begleitende Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer räumt uns und von uns beauftragten Dritten das Recht der Prüfung aller mit der Leistungserbringung verbundenen Tätigkeiten ein.
- (2) Jede der Vertragsparteien trägt die Kosten für das jeweils eigene Personal selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, nicht zustande, sind sämtliche, auch aus mehreren nochmaligen Prüfungen resultierenden Kosten, vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Wir behalten uns über die vereinbarte Qualitätssicherung hinaus das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere Teile der Bau- bzw. Baunebenleistung) auch schon vor der Übernahme (z.B. während deren Fertigung und nach ihrer Herstellung auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen (vgl. auch Abs. 1, § 25 Abs. 6 und 17). Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, durchgeführte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten zu tragen.
- (4) Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht schränkt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der geschuldeten Leistung nicht ein.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle.

§ 8 Leistungszeit / Leistungsanzeige / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen

- (1) Spätestens bei Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabebehandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen. Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben, insbesondere auch Werksfertigungen betreffende sowie sonstige die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen (z.B. Maschinenbau etc.) einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistun-

gen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen. Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.

- (3) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten (Leistungsanzeige). Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnet sich eine wesentliche Verzögerung ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen und Verzögerungen zu minimieren.
- (4) Führen Anordnungen des Baustellenkoordinators (siehe § 3) zu Verzögerungen, so gehen die Verzögerungen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, die Anordnungen wären denn auf Umstände zurückzuführen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen. Abs. 12 bleibt von dieser Regel unberührt.
- (5) Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er ihn nicht einhalten, so sind ein neuer Termin bzw. neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc.).
- (6) Ist eine Terminänderung nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind der neue Termin bzw. die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Richtschnur für die Terminänderung ist der ursprüngliche Terminplan. Künftige Termine sollen jedoch in möglichst naher Zukunft liegen. Zeiteinsparungen sind im Vergleich zu den Fristen des ursprünglichen Terminplanes anzustreben. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.
- (7) In den Fällen des Abs. 5 und 6 hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind.
- (8) Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß geführten Verhandlungen über neue Termine ergebnislos, so können wir angemessene neue Termine setzen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß eingeht.
- (9) Bezüglich Verzögerungen wegen gegenseitiger Behinderungen verschiedener Auftragnehmer wird auf § 15 verwiesen.
- (10) Terminverschiebungen im Sinne der Absätze 6 bis 10 berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Entgeltserhöhung. Eine Erhöhung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Entstehen dem Auftragnehmer infolge einer Terminverschiebung aus Gründen, die auf unserer Seite liegen, nicht zu vermeidende erhebliche Mehrkosten und kommt über sein Entgeltserhöhungsbegehren innerhalb angemessener Frist keine Einigung zu Stande, so hat er dennoch bezüglich der

Mehrkosten das Recht auf eine angemessene Abgeltung im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer in obigen Fällen einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die Entgelts-erhöhung setzt des Weiteren voraus, dass uns der Auftragnehmer die zur Verschiebung führenden Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt hat. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er uns unverzüglich verständigt hat.

- (11) Sofern der Vertrag Vereinbarungen über die Entgeltsberechnungen für die noch ausstehende Leistung enthält, sind in deren Rahmen die nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten (z.B. bei den zu verrechnenden Lohn- oder Materialanteilen) bei der Festsetzung der angemessenen Abgeltung bzw. eines der Billigkeit entsprechenden Entgelts zu berücksichtigen. Subsidiär sind Entgeltsberechnungsvereinbarungen über sachlich verwandte Leistungen heranzuziehen.
- (12) Bei Zeitverzögerungen bis zu einer Woche wird keine Abgeltung gewährt.
- (13) Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.
- (14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich einer Herabsetzung des Preises sinngemäß, wenn eine Terminverschiebung zu einer erheblichen Kostenverminderung auf Seiten des Auftragnehmers führt.

§ 9 Bauleitung / Bevollmächtigte beider Seiten / Baustellensicherheitsverantwortlicher

- (1) Der Auftragnehmer hat einen zur verantwortlichen Bauführung ausreichend Bevollmächtigten (z.B. bevollmächtigten Bauleiter) bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für den von ihm zu nominierenden verantwortlichen Ansprechpartner des Baustellenkoordinators (Baustellensicherheitsverantwortlicher). Mit obigen Aufgaben darf ein und dieselbe Person betraut werden, sofern sie die Aufgaben zeitlich und fachlich bewältigen kann.

Wir können die Nominierten aus wichtigen Gründen jederzeit ablehnen. Die Nominierten darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln. Lehnen wir einen Nominierten berechtigterweise ab, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Geeigneten zu benennen.

- (2) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein bevollmächtigter örtlicher Bauleiter bekanntgegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Bauabwicklung betreffenden Kontakte herzustellen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Bauabwicklung Folge zu leisten.
- (3) Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrags (z.B. Projekt- und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (4) Zum Weisungsrecht des Baustellenkoordinators siehe § 3.
- (5) Zum Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen siehe § 16.

§ 10 Bautagebuch

- (1) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle für das Baugeschehen erheblichen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten. Die genauen Maße für alle später nicht mehr feststellbaren Leistungen sind festzuhalten; ebenso die Regiestunden, sofern nicht separate Regieberichte geführt werden. Weiters sind jedenfalls alle diejenigen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten, deren Festhalten wir wünschen. Es hat insbesondere genaue Aufzeichnungen über Personal- und Maschineneinsatz und eine Beschreibung der täglich durchgeführten Arbeiten (wie z.B. Materialbewegungen) und des quantitativen und qualitativen Leistungsfortschrittes zu enthalten. Auch Stilllegungstage sind festzuhalten - Siehe insbesondere auch § 16 (Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen).
- (2) Das Bautagebuch ist täglich laufend zu führen und uns mindestens einmal wöchentlich bzw. jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Bestätigen wir den Inhalt des Bautagebuches durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können.

§ 11 Massenermittlungen

Sofern Abrechnungen nach Aufmaß zu erfolgen haben, sind die Massenermittlungen gemeinsam mit uns vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß.

§ 12 Baustelle / Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Gerätevorhaltung und Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Baustellenordnung / Brandschutzordnung / Kosten

- (1) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung einschließlich erforderlicher Wetterschutzmaßnahmen (insbesondere im Winter), Baustellenräumung (einschließlich Reinigung), Baustellenregie, Gerätevorhaltung und Gerätebeistellung sowie die Abwasserbeseitigung sind - soweit nichts Besonderes vereinbart ist - vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden. Entsprechendes gilt bei Vereinbarung eines Pauschalpreises für eine Position oder die gesamte Leistung (=Gesamtpreis). Dies gilt auch für die Kosten der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen.

Aus den Platzverhältnissen der Baustelle oder dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Auftragnehmer resultierende Erschwernisse geben keine Ansprüche auf eine besondere Abgeltung. Auf § 15 wird verwiesen.

- (1a) Baustoffe oder Bauteile, die dem Vertrag nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten von der Baustelle zu entfernen. Im Übrigen ist Abs. 5 anzuwenden. Auch dürfen wir unter dessen Voraussetzungen die Baustoffe oder Bauteile auf seine Rechnung veräußern. Entsprechendes gilt für Baurestmassen und überschüssige Materialien.

Nach Beendigung der Bautätigkeit sind die erwähnten Materialien jedenfalls zu entfernen.

- (2) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle durch ihn verursachten Abfälle und Reststoffe (z.B. Drahtreste,

Verpackung, Kanister, Kartuschen, Beschichtungsmaterial, Sandstrahlgut, Chemikalien, Schmiermittel, Restöle) laufend und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Weiters hat er die ihm überlassenen Bau- und Lagerflächen auf seine Kosten in angemessenem Ausmaß zu reinigen. Entsprechendes gilt für ihm nicht überlassene, aber von ihm verunreinigte Flächen.

- (3) Auch hat der Auftragnehmer das in seinem Bereich anfallende Abwasser in Menge und Zusammensetzung auf seine Kosten so aufzubereiten, dass ein unsererseits beigestelltes Abwassersystem nicht beeinträchtigt wird. Er hat die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die über die Einleitung in die Kanalisation oder in einen Vorfluter, zu beachten und sich erforderlichenfalls über die faktischen Verhältnisse ins Bild zu setzen. Abwässer, die er nicht in das Abwassersystem einleiten darf, hat er anderweitig vorschriftsmäßig auf seine Kosten zu entsorgen.
- (4) Der Auftragnehmer hat alle von ihm benutzten Flächen möglichst schonend zu gebrauchen und durch ihn verursachte Beeinträchtigungen auf seine Kosten rückgängig zu machen. Insbesondere hat er auch darauf zu achten, dass er fremde Grundstücke, insbesondere Straßen und Gewässer nicht verunreinigt. Verunreinigungen sind - den jeweiligen Erfordernissen entsprechend - zu beseitigen. Mehrere zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes bzw. zur Kostentragung verpflichtete Auftragnehmer haben untereinander das Einvernehmen zu suchen.

Ihm zur Verfügung gestellte Lagerplätze hat der Auftragnehmer auf seine Kosten im übergebenen Zustand zu erhalten.

- (5) Ist der Auftragnehmer bei Durchführung der in den Absätzen 1a bis 4 beschriebenen Maßnahmen säumig, so dürfen wir diese auf seine Kosten vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder er unserer einschlägigen Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.
- (6) Ohne unsere Zustimmung darf kein Gerät (oder Gerüst) von der Baustelle entfernt werden.
- (7) Der Auftragnehmer hat auch die Kosten des mehrmaligen Einrichtens und Räumens oder Umstellens der Baustelle zu tragen, sofern diese Maßnahmen durch den ordnungsgemäßen Bauablauf oder durch Umstände, die auf seiner Seite liegen, hervorgerufen werden.
- (8) Die Werkzeuge, Materialien, Arbeitsbehelfe, Gefahrenstoffe und dergleichen hat der Auftragnehmer in von ihm beizustellenden verschleißbaren Behältnissen oder sonst in sicherer Weise (z.B. einem Baucontainer) zu lagern.
- (9) Uns treffen keine wie immer gearteten Verwahrungs-, Überwachungs- und Bewachungspflichten, insbesondere bezüglich der Teile der Anlage, der Bau- und Montagegeräte, der Werkzeuge, Materialien, Büroeinrichtungsgegenstände, geparkter PKWs etc.
- (10) Der Auftragnehmer hat die Einrichtung der Baustelle örtlich und zeitlich mit uns abzustimmen. Entsprechendes gilt für Räumung der Baustelle. Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß geführten Verhandlungen über obige Fragen ergebnislos, so können wir eine angemessene Bestimmung vornehmen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß eingeht. Ist

der Auftragnehmer mit der Baustellenräumung säumig, so gilt Abs. 5 sinngemäß.

- (11) Der Auftragnehmer hat die Baustelle ausreichend zu kennzeichnen und abzusichern. Kranaufstellplätze hat er rechtzeitig mit uns abzustimmen und die einschlägigen Vorschriften (z.B. Abstandsbestimmungen zu Hochspannungsanlagen) zu befolgen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (12) Der Auftragnehmer darf Bauschilder nur mit unserer Zustimmung aufstellen. Auch für seine Subunternehmer hat er eine diesbezügliche Genehmigung einzuholen oder ihnen die Aufstellung zu untersagen.
- (13) Der Auftragnehmer hat die von uns erlassene und ihm zur Kenntnis gebrachte Baustellenordnung und Brandschutzordnung zu beachten. Die Kenntnisnahme hat er mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat seine Subauftragnehmer zur Einhaltung der Baustellenordnung und der Brandschutzordnung zu verpflichten.

§ 13 Überlassung von Geräten und Gerüsten

- (1) Ist der Auftragnehmer mit der Ausführung der (von) Baumeisterarbeiten beauftragt (=Bauunternehmer), so ist er verpflichtet, Gerüste und Geräte samt Bedienung den am Bau beschäftigten Professionisten zur Mitbenützung zu überlassen.
- (2) Sofern die Beanspruchung geringfügig und dies üblich ist, ist die Mitbenützung kostenlos zu gestatten. Ansonsten haben Professionisten nur das Recht, die Beanspruchung gegen Entgelt zu verlangen.
- (3) Ist zwischen dem Bauunternehmer und uns für solche (oder im wesentlichen vergleichbare) Leistungen ein Preis festgesetzt, so darf sie der Professionist vom Bauunternehmer zu diesen Preisen verlangen.
- (4) Trifft diese Voraussetzung (Abs. 3) nicht zu, so ist § 8 Abs. 10, 11 und 13 sinngemäß anzuwenden.
- (5) All die erwähnten Rechte der Professionisten bestehen nur, wenn der Bauunternehmer uns gegenüber eine entsprechende Verpflichtung abgegeben hat, sei es auch bloß durch Unterwerfung unter die VeBau.
- (6) Vereinbarungen zwischen Bauunternehmer und den Professionisten sind anzustreben. Sie gehen obigen Regelungen vor.

§ 14 Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Güter

- (1) Sofern wir dem Auftragnehmer Geräte (z.B. Kräne, Stapler) Gerüste, Leitern und dergleichen überlassen, hat er sie auf eigene Gefahr zu benutzen und erforderliche Maßnahmen selbst zu treffen. Entsprechendes gilt für von uns beigestellte Materialien (z.B. Lösungsmittel, Schweißelektroden).

Insbesondere hat er erforderlichenfalls die Eignung des Beigestellten (Belastbarkeit oder sonstige Tauglichkeit) zu erkunden und zu überprüfen.

- (2) Zu transportierendes Gut hat der Auftragnehmer so zu sichern, dass es weder beschädigt wird noch Schäden verursacht. Auch bestimmt er, an welchen Stellen bzw. Punkten das Gut zu befestigen ist. Dies gilt auch dann, wenn wir zur Bedienung des Geräts eigenes Personal (Kranführer, Staplerfahrer etc.) beistellen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß im Verhältnis der auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer untereinander. Uns gegenüber können aus diesem Absatz keine Rechte abgeleitet werden.

§ 15 Gegenseitige Behinderung durch Auftragnehmer / Baustellenkoordinator / Ansprüche

- (1) Bei Durchführung der Arbeiten dürfen sich die Auftragnehmer gegenseitig nicht behindern (siehe auch Abs. 5). Insbesondere haben sie eine Verzögerung des Baugeschehens zu vermeiden. Die Auftragnehmer haben das Leistungsgeschehen abzustimmen und erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Lösen Umstände auf Seiten eines anderen Auftragnehmers Anordnungen des Baustellenkoordinators (siehe § 3) aus, die den Auftragnehmer in der Ausführung seiner Leistung behindern, so ist der andere Auftragnehmer als behindernder Auftragnehmer im Sinne des Abs. 1 zu betrachten.
- (3) Drohende oder bereits eingetretene Behinderungen und deren Ursachen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auf tatsächliche und mögliche Folgen der Behinderung hinzuweisen. Falls es die Dringlichkeit erfordert, hat der schriftlichen Mitteilung eine mündliche Warnung vorzuzugehen. Beruft sich der Auftragnehmer darauf, dass ihm die Behinderung nicht erkennbar war, so hat er dies zu beweisen.
- (4) Der behinderte Auftragnehmer hat die nachteiligen Folgen seiner Behinderung möglichst gering zu halten.
- (5) Ansprüche aus den Folgen einer Behinderung (insbesondere Stehzeiten), die der behindernde Auftragnehmer zu vertreten hat (§ 1298 ABGB), können an uns nicht gestellt werden. Mit etwaigen Ansprüchen wird der behinderte Auftragnehmer an den behindernden Auftragnehmer verwiesen.

§ 16 Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen

- (1) Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Arbeitskräfte von der Baustelle abgezogen werden. Die Zustimmung dürfen wir nur aus triftigen Gründen verweigern.
- (2) Für die Durchführung des Auftrages ungeeignete, nicht ausreichend geeignete oder gefährliche Arbeitskräfte darf der Auftragnehmer nicht einsetzen. Dennoch eingesetzte hat er - ohne dass dazu eine Aufforderung unsererseits nötig wäre - sofort von der Baustelle abzuführen. Jedenfalls hat er dies auf unser Verlangen hin zu tun. Auch haben wir das Recht, derartige Arbeitskräfte von der Baustelle zu verweisen. Für abgezogene oder verwiesene Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer den erforderlichen Ersatz (vergleiche § 1 Abs. 2 Z. 3) unaufgefordert zu stellen. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Als ungeeignete bzw. nicht ausreichend geeignete Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere auch jene zu betrachten, die zwar fachlich ausreichend qualifiziert sind, deren Verhalten aber - gemessen an den Pflichten des Auftragnehmers - berechtigten Anlass zu einer nicht geringfügigen Bemängelung gibt. Zu den relevanten Bemängelungen zählt insbesondere auch die Bemängelung eines nicht geringfügigen unleidlichen Verhaltens gegenüber Dritten, das im Rahmen der Durchführung der Arbeiten gesetzt wird.

- (4) Auch darf der Auftragnehmer Geräte und Maschinen nicht ohne unsere Zustimmung abziehen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Siehe auch § 10 Abs. 1 (Maschineneinsatz) und § 12 Abs. 1 (Gerätevorhaltung).

§ 17 Arbeiten in der Winterperiode / Frost

- (1) Für alle Arbeiten in der Winterperiode (15. Oktober bis 31. März) dürfen nur die Einheitspreise verrechnet werden. Die Kosten für Wintererschwernisse und Winterbaumaßnahmen dürfen - mangels besonderer Vereinbarung - nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Interesse einer einwandfreien Baudurchführung sind wir berechtigt, bei Frosteintritt bzw. starkem Frost die Bauarbeiten ohne Vergütung einzustellen. Beträgt die Minustemperatur an der Baustelle um 7.00 Uhr früh mindestens 15 Grad C, so sind die Arbeiten ohne Rücksicht auf getroffene Vorkehrungen einzustellen, es sei denn, dass keine Gefahr für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung besteht.

§ 18 Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten sind tunlichst zu vermeiden. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. nur auf unsere schriftliche Anordnung hin erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen und uns unverzüglich an der Baustelle vorzulegen (vergleiche § 9 Abs. 2), d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (vergleiche § 9 Abs. 2) unterschrieben bestätigt sind. Diesbezüglich gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.
- (3) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, Materialien etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den qualitativ erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsarbeiter statt Vorarbeiterlohn).
- (4) Für Regiearbeiten hat der Auftragnehmer grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen. Für dieses darf er Reisekosten nicht verrechnen. Kosten für Geräte darf er nur dann verrechnen, wenn sie nicht ohnehin auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
- (5) Verlangen wir Arbeiten als Regiearbeiten, die vom Hauptauftrag ohnehin erfasst sind, so ist ein erteilter Zusatzauftrag gegenstandslos.
- Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass wir in Kenntnis der seinerzeitigen Regelung des Hauptauftrages bewusst von diesem abweichen und einen Zusatzauftrag erteilen wollten.
- (6) Auch Regiearbeiten innerhalb des Hauptauftrages dürfen das geschuldete Leistungsziel nicht beeinträchtigen. Würden Anordnungen unsererseits dieses Ziel beeinträchtigen, so hat uns der Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen. Auch Regiezusatzaufträge unterliegen den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Hauptauftrages. - Siehe auch Abs. 3.

§ 19 Änderungen des Ausmaßes oder des sachlichen Inhalts der zu erbringenden Leistungen / geschätzte Mengenangaben / Kalkulationsgrundlagen / Entgelt

- (1) Eine Über- oder Unterschreitung der Mengen der jeweiligen Leistungspositionen des dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Einheitspreise (bzw. der pauschalierten Leistungspositionen). Die im Vertrag für die Preisberechnung festgehaltenen Mengenangaben sind - sofern sich aus dem Vertragsinhalt nichts Gegenteiliges ergibt - geschätzt. Abweichungen der tatsächlichen Leistungsmenge von der im Leistungsverzeichnis festgehaltenen, insbesondere von der geschätzten Leistungsmenge, haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise (selbst wenn es sich um eine Pauschale handelt). Wir haben das Recht, das Ausmaß der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung zu erweitern oder einzuschränken. Auch diesfalls sind die Leistungen zu den vereinbarten Einheitspreisen zu erbringen. Erweitern wir bei einer pauschalierten Leistungsposition, die zu erbringende Leistung oder schränken wir sie ein, so hat eine aliquote Umrechnung zu erfolgen. - Zu den Einheitspreisen siehe auch § 27.
- (2) Sofern sich in einer Leistungsposition das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung) gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaß (insbesondere in den von dessen geschätzten Mengen) um mehr als 40 % erhöht und sich infolge dessen das Kostengefüge bezüglich dieser Leistungsposition zu Lasten des Auftragnehmers erheblich verändert, sind auf sein Verlangen Preisverhandlungen bezüglich dieser Leistungsposition aufzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die dem Vertragsschluss zu Grunde liegende Kalkulation offenzulegen. Ein Entgeltserhöhungsbegehren hat er mit entsprechenden Unterlagen zu untermauern. Eine Entgeltserhöhung kommt nicht in Frage, wenn der Auftragnehmer bei Abgabe seiner zum Vertragsschluss führenden Erklärung wusste oder wissen musste, dass die von ihm zu erbringende Leistung im oben beschriebenen Ausmaß von dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen abweichen wird. - Zur Preisreduktion siehe Abs. 7.
- (3) Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen (Abs. 1), das Ausmaß der nach dem gemäß den einzelnen Leistungspositionen zu erbringenden Leistung zu erweitern (z.B. Drainage 2 km statt 100 m).
- (4) Begehren wir die Erweiterung einer einzelnen Leistungsposition (Abs. 3) im Ausmaß von über 50 %, so hat der Auftragnehmer das Recht, das Erweiterungsbegehren abzulehnen, wenn seine gesamten Kapazitäten (in- und außerhalb der Baustelle[n]) zur Erbringung der erweiterten Leistung nicht ausreichen. Wir haben diesfalls jedoch das Recht, das Ausmaß bis zu seiner Kapazitätsgrenze zu erweitern. Entsprechendes gilt, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaßes (Abs. 2) um mehr als 50 % erhöht. Der Auftragnehmer kann sich auf seine Kapazitätsgrenzen jedoch nicht berufen, wenn er bei Abgabe seiner zum Vertragsschluss führenden Erklärung wusste oder wissen musste, dass die von ihm zu erbringende Leistung im oben beschriebenen Ausmaß von dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen abweichen wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaßes (insbesondere in den geschätzten Mengen) um mehr als 40 % vermindert oder eine Leistungseinschränkung (Abs. 1) in diesem Ausmaß das Kostengefüge zu Lasten des Auftragnehmers erheblich verändert. Führen Umstände auf Seiten des Auftragnehmers zu einer Einschränkung des Auftragsvolumens, so kann er dies nicht als Umstand für eine Erhöhung der Einheitspreise ins Treffen führen. - Zur Preisreduktion siehe Abs. 7.
- (6) Eine Entgeltserhöhung i.V.m. Abs. 2 bis 5 bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Kommt bezüglich der Abgeltung der nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten eine Einigung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so hat der Auftragnehmer dennoch das Recht auf eine angemessene Abgeltung der Mehrkosten im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. Das Scheitern der Preisverhandlungen berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Arbeit.
- (7) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaßes (insbesondere in den geschätzten Mengen) um mehr als 40 % oder eine Leistungseinschränkung (Abs. 1) in diesem Ausmaß das Kostengefüge zu Gunsten des Auftragnehmers erheblich verbessert. Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen eine neue, die Auftragsänderung betreffende Kalkulation vorzulegen. Kommt bezüglich einer Preisreduktion innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, so dürfen wir den Preis angemessen bzw. der Billigkeit entsprechend (siehe oben Abs. 6) reduzieren.
- (8) Durch die Vorlage bzw. Entgegennahme von Kalkulationsgrundlagen werden diese nicht zum Vertragsinhalt. Die Kalkulationsgrundlagen haben für uns keinerlei Bindungswirkung. Dies unabhängig davon, ob die Initiative zur Vorlage bzw. Entgegennahme vom Auftragnehmer oder von uns ausgeht und zu welcher Preisposition sie in welcher Hinsicht auch immer (z.B. in quantitativer, qualitativer oder zeitlicher Hinsicht) geschieht. Die Kalkulationsgrundlagen dienen lediglich der Möglichkeit einer neuen Preisfindung (vgl. z.B. Abs. 2 und 7).
- (9) Der Auftragnehmer ist - mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung - nicht berechtigt, das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen zu erweitern oder einzuschränken. Die vereinbarten Preise gelten - mangels gegenteiliger Vereinbarung - auch den Einsatz jeglicher Ausrüstung ab.
- (10) Wird der Auftrag geändert, so sind die zu erbringenden Leistungen - mangels gegenteiliger Vereinbarung - dennoch innerhalb der schon vor der Auftragsänderung geltenden Termine (§ 8) zu erbringen. Erfordert die Auftragsänderung einen zusätzlichen Einsatz personeller und/oder sachlicher Mittel, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen. Ist eine Terminänderung unbedingt erforderlich, so ist § 8 Abs. 6 bis 8, 10 bis 12 und 13 sinngemäß anzuwenden.

- (11) Bei einer Auftragsreduktion ist der Ausführungszeitplan nach Möglichkeit entsprechend der Reduktion zu verkürzen. Bezüglich einer Preisherabsetzung ist § 8 Abs. 14 sinngemäß anzuwenden.
- (12) Stellt sich heraus, dass die Arbeiten in sachlicher Hinsicht nicht wie vereinbart durchgeführt werden können (insbesondere wegen der Bodenbeschaffenheit), so sind § 8 Abs. 11 dieser Bedingungen und - subsidiär - § 6 ABB sinngemäß anzuwenden.
- Entsprechendes gilt, wenn die ursprünglich vereinbarte Leistung in sachlicher Hinsicht auf Grund einer Abänderungsvereinbarung oder auf unser Verlangen (vgl. § 6 ABB) hin abgeändert wird.
- Die Absätze 1 bis 8 werden durch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht zurückgedrängt. Dies betrifft insbesondere Kostenerhöhungen.
- (13) Soweit wir Materialien und/oder Anderes beistellen, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf das Entgelt für die Leistungen, die er sich infolge unserer Beistellungen erspart. Findet sich im Vertrag, insbesondere im Leistungsverzeichnis, keine eigene Preisposition für die unterbleibende Leistung (den unterbleibenden Leistungsteil), so sind § 8 Abs. 11 dieser Bedingungen und - subsidiär - § 6 ABB bezüglich der Preisherabsetzung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung infolge unserer Beistellung qualitativ nur teilweise erbracht wird.

§ 20 Arbeiten außerhalb des Auftrages

- (1) Vereinbaren wir im zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag zusätzliche Arbeiten (ordnen wir sie an oder stimmen wir ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur anlässlich dieses Auftrages erfolgen (Parallelabwicklung).
- (2) Dies gilt für alle Leistungen, auch für Regiearbeiten (siehe insbesondere § 18 Abs. 1).

§ 21 Kostenüberwälzungen

- (1) Lohnkosten, Lohnnebenkosten und beliebige andere Kosten dürfen nicht besonders verrechnet werden, sofern nicht Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen oder besondere Vereinbarungen Gegenteiliges vorsehen. Zu den nicht besonders verrechenbaren Kosten zählen insbesondere z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Erschwernis- und Überstundenzuschläge, Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (2) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die vereinbarten Leistungen über das Vereinbarte hinaus nicht verrechnet werden.

§ 22 Grundbenützung / Wiederherstellung / Kostentragung

- (1) In Verbindung mit der Bauführung dürfen im Verhältnis zu uns nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile benützt werden, die wir - seien sie im eigenen oder fremden Besitz - zur Verfügung stellen. Wir stellen sie kostenlos bei.

- (2) Dem steht nicht entgegen, dass der Auftragnehmer unter Tragung der Kosten und eigener Verantwortung mit Dritten vereinbart, dass er deren Grundstücke benutzen darf.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Grundstücke und deren Kulturen nach Möglichkeit zu schonen (siehe auch § 12 Abs. 4) und insbesondere auch Differenzen mit von uns verschiedenen Grundbesitzern zu meiden. Insbesondere bezüglich des Ausmaßes der Erlaubtheit der Benutzung fremder Grundstücke ist Kontakt mit uns (vergleiche § 9) aufzunehmen.
- (4) Nach Durchführung der Arbeiten sind die benutzten Grundstücke (einschließlich der Anfahrtswege) - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- (5) Kosten für eventuelle Flur-, Ernte- und sonstige Schäden bzw. Folgeschäden der Grundbenützung trägt - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - der Auftragnehmer.
- (6) Mehrere zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes bzw. zur Kostentragung verpflichtete Auftragnehmer (Abs. 4 und 5) haben untereinander das Einvernehmen zu suchen (siehe auch § 12 Abs. 4).

§ 23 Übernahme / Frühere Abnahmen

- (1) Die Übernahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt nach Fertigstellung seiner gesamten Bauarbeiten. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach deren Beendigung durchgeführt werden. Die Frist beginnt frühestens mit jenem Tag zu laufen, an dem uns ein schriftlicher Übernahmeantrag des Auftragnehmers zugegangen ist.
- (2) Das Ergebnis der Übernahme ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen rechtsgültig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.
- (3) Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir den Leistungsgegenstand jedoch benutzen.
- (4) Die Mängel sind schriftlich festzuhalten (aufzulisten). Zudem ist der voraussichtliche Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels anzugeben. Halten wir diesen Zeitraum einvernehmlich fest, so dient er als Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung (§ 25 Abs. 7). Das Protokoll oder an dessen Stelle tretende Schriftstücke sind zu unterfertigen. Diese Bestimmung berührt die Regelung des Abs. 5 nicht.

Bezüglich Beginn und Dauer der Mangelbehebung wird auf § 25 Abs. 7 verwiesen.

- (5) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn - sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer - spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.

- (6) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs.5) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Sind Teile der Arbeiten (Teile des Baues) bezüglich Ausmaß oder Qualität nicht mehr (oder doch nur erheblich erschwert) überprüfbar, falls sie nicht vor dem weiteren Baufortschritt überprüft werden, so hat die Überprüfung vor der Vornahme der weiteren Arbeiten zu geschehen (= frühere Abnahme). Der Auftragnehmer hat die örtliche Bauleitung rechtzeitig von der Fertigstellung der Arbeiten (der Teile des Baues) zu verständigen. Unterlässt er die Verständigung und kann deswegen eine exakte Feststellung bzw. Überprüfung nicht erfolgen, so gehen berechnete Zweifel zu seinen Lasten, wenn er sie nicht widerlegen kann. Die Beweislast trifft ihn. Dies alles gilt insbesondere auch für die Feststellung des Aufmaßes.

§ 24 Gefahrtragung/Versicherungspflicht/ Mehrere Auftragnehmer

- (1) Mit der Übernahme (vergleiche § 23) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Außergewöhnliche Elementarereignisse, die zu nicht abwendbaren Beschädigungen seiner Leistung im Bereich der Baustelle führen, gehen zu unseren Lasten.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten (z.B. einen anderen Auftragnehmer) - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen. Bei gegenseitiger Behinderung von Auftragnehmern ist § 15 anzuwenden.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs.1 und Abs.2), hat er die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis der Versicherung kann jederzeit verlangt werden.
- (4) Sind mehrere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, an Rohren, Umhüllungen, Beschichtungen, Grenzsteinen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen) und für Flurschäden, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis der Auftragssummen bei Vertragsschluss je Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 1 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme. Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung nicht durch ihn (bzw. seine Gehilfen) verursacht worden ist.
- Obige Bestimmungen entheben den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, den durch eine Beschädigung entstehenden Mangel zu beheben.
- Soweit ein Auftragnehmer über die Bestimmungen dieses Absatzes hinaus haftet, wird diese Haftung durch diesen Absatz nicht berührt.

§ 25 Entstehen für Mängel/Garantie/ Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Leistung. Sie muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Leistung hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.
- (2) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 23, insbesondere § 23 Abs. 3) mangelfrei ist und durch weitere drei Jahre hindurch einwandfrei bleibt (Garantiezeit). Garantien beziehen sich auf die gesamte Leistung des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob er sie mit Hilfe anderer (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer oder deren Vor-männer etc.) erbracht hat oder nicht.
- (3) Die dreijährige Garantiezeit erhöht sich auf 5 Jahre für:
1. Flachdachherstellungen, Balkonabdeckungen und Isolierungen
 2. Schutzanstriche gegen Holzerkrankungen;
 3. Korrosionsanstriche bei Stahlkonstruktionen;
 4. Kabel- und Rohrleitungsbauten.
- (4) Die fünfjährige Garantiezeit erhöht sich im Falle des Abs. 3 Z. 3 auf 7 Jahre für:
1. Beschichtung auf feuerverzinkter Oberfläche;
 2. Spritzverzinkung für den gesamten Beschichtungsaufbau.
- (5) Von der Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantie geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der Garantiezeit schon vorhanden waren. Werden kürzere als dreijährige Garantiefrieten vereinbart, so können die Mängel jedenfalls innerhalb von 3 Jahren ab der Übernahme (§ 23) geltend gemacht werden.
- Ist ein Mangel seiner Natur nach während der Garantiezeit nicht erkennbar, so läuft die eingangs dieses Absatzes erwähnte Jahresfrist zur Geltendmachung des Mangels erst ab Erkennbarkeit.
- (6) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen (vgl. auch § 6 Abs. 3). Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile der Leistung verlangen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf die Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z.B. auf ungeeignetes Material, fehlerhafte Arbeits- oder sonstige Herstellungsvorgänge, unrichtige Bemessungen etc.
- (7) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.

Art und Weise der Behebung ist vor Beginn der Behebung mit uns abzustimmen. Erfolgt über den Beginn oder Zeitraum der Behebung keine Einigung, so ist die Behebung innerhalb angemessener Frist zu beginnen und durchzuführen.

Aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dürfen wir auf den zeitlichen Ablauf der Behebungsmaßnahmen Einfluss nehmen. Sofern wir einvernehmlich den voraussichtlichen Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels festgehalten haben (vgl. § 23 Abs. 4) ist dieser die Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung.

- (8) Erhöht oder vermindert sich durch die Mangelbehebung die von der Anlage ausgehende Gefahr oder die Gefahr der Beschädigung der Anlage selbst (z.B. durch neu eingebaute Teile), so hat uns der Auftragnehmer darauf schriftlich aufmerksam zu machen.
- (9) Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung ist die seinerzeitige Baustelle. Für Arbeiten zwecks Mangelbeseitigung können wir nicht immer dieselben Rahmenbedingungen wie auf der seinerzeitigen Baustelle gewähren. Erschwernisse treffen den Auftragnehmer, wie alle sonstigen Kosten der Mangelbeseitigung (siehe auch Abs. 16).
- (10) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Bezüglich einer Vertragsstrafe wird auf § 26 verwiesen.

Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.
- (11) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 10 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Baufortschrittes - für uns unzumutbar ist. Wir werden in Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen suchen. Gelingt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung, so können wir die Frage nach billigem Ermessen entscheiden.
- (12) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Bei der Minderung ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition auszugehen.
- (13) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (14) Auf die subsidiäre Geltung des § 12 Abs. 3 bis 7 und des § 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (15) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und der uns sonst aufgrund dieses Vertrages gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn

1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben trotz

Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn

2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben nicht gelingt.
3. Mit einem wesentlichen Mangel ist der Leistungsgegenstand behaftet, wenn, gemessen an der geschuldeten Qualität der ordentliche Gebrauch des Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben verhindert oder doch erheblich erschwert wird.

- (15a) In den Fällen, in denen wir den Vertrag bloß teilweise auflösen, werden die bereits gänzlich oder teilweise erbrachten, von der Vertragsauflösung nicht betroffenen Leistungen, – soweit sie zumindest teilweise dem Geschuldeten entsprechen – nach den dafür im Vertrag vereinbarten Preisen vergütet. Dies allerdings nur, soweit sie – gemessen am gegenständlichen Vertrag – für uns einen Wert haben. Die Ermittlung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt einvernehmlich. Mangels Einigung trifft die Beweislast für das Ausmaß der erfolgten Leistungen bzw. Leistungsteile den Auftragnehmer. Zweifelsfragen über deren Ausmaß entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für jene Teile der Leistung, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben, die aber trotz Auflösung des Vertrages wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben. Wir werden zunächst eine einvernehmliche Regelung mit dem Auftragnehmer suchen. Die Ansprüche werden 3 Monate nach der Auflösung des Vertrages fällig.

Dieser Absatz nimmt uns insbesondere nicht das Recht, die Beseitigung von Bauten, Einbauten und sonstigen Gegenständen usw. zu verlangen, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben.

- (15b) Abs. 15a gilt sinngemäß, wenn wir den gesamten Vertrag auflösen und die Leistung oder Teile der Leistung wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben.
- (16) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen - einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden - Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes (seiner Teile) entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.
- (17) Wir behalten uns vor, vor Ablauf der für die Geltendmachung der Mängel maßgeblichen Fristen die Leistung oder Teile derselben auf etwaige Mangelhaftigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin an der Überprüfung teilzunehmen. Für die Kostentragung gilt § 6 Abs. 3.

§ 26 Vertragsstrafe/Schadenersatz/ Versicherungspflicht

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben

wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe - sofern nichts anderes vereinbart ist - in Höhe von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen [§ 1152 ABGB und § 354 UGB], bei Kaufverträgen – sofern nicht ohnehin § 354 UGB anzuwenden ist – von einem billigen Preis auszugehen). Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %. Ist der Auftragnehmer mit Behebung eines wesentlichen Mangels (§ 25 Abs. 15) in Verzug (§ 25 Abs. 7), so gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

- (2) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.

Auch wenn die Schadenersatzpflicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt, können wir die Vertragsstrafe selbst bei Nichtvorliegen dieser Verschuldensgrade beanspruchen.

Die Bestimmung des § 1336 Abs. 2 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden. Bei Verträgen mit Auslandsbeziehung ist § 348 des deutschen Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Vertragsparteien treffen hiermit diesbezüglich eine Teilrechtswahl. Im Übrigen gilt österreichisches Recht (§ 22 ABB). Nach § 348 des deutschen HGB besteht kein Mäßigungsrecht.

Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.

- (3) Wir dürfen eine Vertragsstrafe auch gegen Teilrechnungen aufrechnen. Zu diesem Zweck können wir auch einen bereits aufgelaufenen Teil der Vertragsstrafe fällig stellen (z.B. für die erste Woche und die bereits begonnene zweite Woche). Sofern wir die Vertragsstrafe im Aufrechnungswege zu Unrecht abgezogen haben, darf uns der Auftragnehmer für die verspätete Zahlung Verzugszinsen gemäß § 16a ABB verrechnen.
- (4) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (5) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (6) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (7) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.
- (8) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten - auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz,

Vertrag etc.) - hat der Auftragnehmer die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten bestehen (vgl. § 2 Abs. 3) und mindestens bis zur Übernahme (§ 23) andauern und eine darüber hinausgehende Nachhaftungsklausel für die Dauer von 2 Jahren enthalten. Der Versicherungsschutz muss im gleichen Ausmaß auch für die Gefahren einer Mangelbeseitigung gegeben sein. Dies ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Gewährleistung, Garantie, § 933a ABGB) der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist. Sofern er zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Arbeiten nicht ohnehin besteht, ist der Versicherungsschutz erneut herzustellen.

Der Versicherungsschutz hat auch die Schadenersatzverpflichtungen seiner Subunternehmer zu umfassen.

Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer die Versicherungsverträge vorzulegen. Hiermit erteilt er uns auch die unwiderrufliche Vollmacht, mit dem Versicherer bezüglich der Deckung Rücksprache zu halten.

Wir sind bei unzureichender Deckung berechtigt, eine adäquate Versicherung auf seine Kosten abzuschließen. Ein etwaiger Selbstbehalt geht in allen Fällen zu seinen Lasten.

Zu sonstigen Versicherungspflichten siehe § 24.

§ 26a Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

- (1) Sofern dieser Vertrag nicht ohnehin von der Energie AG Oberösterreich geschlossen wird, ist er auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich.
- (2) Wird der Vertrag nicht vom Benutzer bzw. Betreiber des Bauwerks, auf die sich die Bau- bzw. Baunebenleistung bezieht geschlossen, so ist der Vertrag in jedem Fall auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten jener Konzerngesellschaft der Energie AG, die das Bauwerk nutzt bzw. betreibt.
- (3) Auf die Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 (gegenseitige Behinderung) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 27 Preise

- (1) Die Preise sind Festpreise, d.h. sie sind unveränderlich. Sie sind daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. - Eine gegenteilige Vereinbarung hat der Auftragnehmer zu beweisen.
- (2) Die Preise beinhalten insbesondere die Lieferung (auch Gewinnung) aller zum Bau notwendigen Materialien bester Güte loco Baustelle, ferner die fertige Arbeit in fachgemäßer, sauberer Ausführung, einschließlich aller Nebenarbeiten und Personalbeistellung. Zu Fragen der Preisgestaltung (insbesondere der Nichtüberwälzbarkeit von Kosten) vergleiche z.B. auch § 2 Abs. 7, § 12 und die §§ 17 bis 22.
- (3) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Angebots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden, als der bei Angebotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt ebenso wenig z.B. Nachforderungen,

welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstige den Bau betreffenden Umstände verkannt oder die Ausschreibung bzw. den Vertrag missverstanden hat (vergleiche auch § 1 Abs. 2, 3 und 4).

§ 28 Zahlungsbedingungen/Deckungs- und Haft-rücklass

- (1) Rechnungen aller Art - wie Abschlags(Teil)rechnungen (das sind Rechnungen zum Zweck der Erwirkung von Anzahlungen, Teilzahlungen und dergleichen [kurz: Abschlagszahlungen] sowie zu diesem Zwecke eingereichte Verdienstausweise und ähnliches), Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen - sind elektronisch an die in der Bestellung genannten E-Mailadresse zu senden. Die Rechnungsanschrift ist in der Fußzeile der Bestellung angeführt. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen, wie Massenermittlungen, Zeichnungen und Skizzen in prüffähiger Form belegt sein. Abrechnungspläne sind in pausfähiger Form beizuschließen.
Teilschlussrechnungen dürfen nur bei besonderer Vereinbarung gelegt werden. Außerdem sind sie auf unser Verlangen hin zu legen.
- (2) Vor Rechnungslegung sind Rechnungen inhaltlich mit uns abzustimmen. Unrichtige Rechnungen retournieren wir. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Siehe auch Abs. 13.
- (3) Die Rechnungslegung hat den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (4) Nur bei Aufträgen von mindestens € 50.000,- (exklusive USt) leisten wir Abschlagszahlungen.
- (5) Die erste Abschlags(Teil)rechnung darf frühestens einen Monat nach Arbeitsbeginn eingereicht werden. Zwischen mehreren Abschlags(Teil)rechnungen ist ein Abstand von mindestens einem Monat einzuhalten.
- (6) Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, anstelle der zu legenden Schlussrechnung (Teilschlussrechnung) eine oder mehrere Teilrechnungen zu legen.
- (7) Abschlags(Teil)rechnungen sind aufmaßgerecht zu erstellen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie in prüffähiger Form belegt und von uns bestätigt sind und sich auch sonst als ordnungsgemäß erweisen. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß. § 28 Abs. 2 ist zu beachten.
- (8) Vom Abschlags(Teil)rechnungsbetrag (exklusive USt) werden 7 % Deckungsrücklass einbehalten. Der Auftragnehmer hat in der Abschlags(Teil)rechnung, nicht nur die Summe der Abschlags(Teil)rechnung (exklusive USt), sondern auch den Deckungsrücklass und die um den Deckungsrücklass verminderte Summe der Abschlags(Teil)rechnung besonders auszuweisen. Von der um den Deckungsrücklass verminderten Summe ist die - ebenfalls gesondert auszuweisende - Umsatzsteuer zu berechnen. Auf Abs. 2 wird besonders verwiesen. Der Deckungsrücklass dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen aufgrund von Abschlags(Teil)rechnungen und als Sicherstellung für die Vertragserfüllung. Er wird auch einbehalten, falls eine Zahlung nach Plan vereinbart worden ist.

Das in diesem Absatz Ausgeführte gilt bei einer Zahlung nach Plan bezüglich der Berechnung des Deckungsrücklasses, der Umsatzsteuer und des zu Bezahlenden sinngemäß.

- (9) entfällt.

- (10) Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder (einer zulässigen) Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben und mit der einschlägigen Rechnung auch fällig. Dies allerdings nur insofern, als er durch erbrachte Leistungen auch gedeckt ist und nach seiner Begleichung noch 5 % vom Rechnungsbetrag für den Haftungsrücklass offen bleiben.
- (11) Vom Abrechnungsbetrag für den gesamten Auftrag (exklusive USt) behalten wir uns 5 % Haftungsrücklass ein. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist unverzinslich. Grundsätzlich wird er - sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde - für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 23). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechten Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen. Mit der Auszahlung des Haftungsrücklasses oder der Nichtinanspruchnahme oder der Aufgabe einer für den Haftungsrücklass gegebenen Sicherheit begeben wir uns nicht an sich bestehender Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Rechte wegen mangelhafter Leistung. Bei einem Abrechnungsbetrag bis € 50.000,- (exklusive USt) werden wir aus Gründen der Billigkeit unter Umständen einen Haftungsrücklass nicht beanspruchen. Darauf hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch.
- (12) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (Abs. 11) kann der Auftragnehmer durch eine Bankgarantie abwehren, die den Anforderungen des § 29 entspricht.
- (13) Abschlags(Teil)rechnungen und Regierechnungen werden innerhalb von 30 Tagen beglichen. Ist Zahlung nach Plan vereinbart, so wird wie bei Abschlags(Teil)rechnungen vorgegangen. Schlussrechnungen (Teilschlussrechnungen) werden innerhalb von 60 Tagen bezahlt. Bei Leistungen, deren tatsächlicher Ausführungszeitraum (Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Leistung) 3 Monate nicht übersteigt, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage. Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnung hat aus dem Deckblatt (=summarische Zusammenfassung der Leistungsinhalte) und den entsprechenden Unterlagen (Aufmaßblätter etc.) zu bestehen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung jedenfalls nur dann, wenn insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (vergleiche Abs. 1) sowie die besonders vereinbarten Unterlagen beigegeben sind und nur Leistungen verrechnet werden, die in dem Zeitraum, für den die Leistung verrechnet werden darf, erbracht worden sind. Stimmen Rechnungspositionen, insbesondere verrechnete Beträge nicht, so hat sie der Auftragnehmer zu berichtigen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zumindest die fehlerhaften Teile der Rechnung (insbesondere dessen fehlerhaftes Deckblatt) mit fehlerfreiem Inhalt, also in korrigierter Form, neu auszustellen. Korrigierte Deckblätter sind mit demselben Datum zu versehen wie das ursprüngliche Deckblatt. War dessen Datum unrichtig, so ist an dessen Stelle das Datum einzusetzen, das ursprünglich richtigerweise hätte eingesetzt werden müssen. Neu ausgestellte Rechnungsteile, insbesondere das neu ausgestellte Deckblatt, haben den Vermerk „korrigiert“ oder einen anderen entsprechenden Vermerk aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat von sich aus erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, entdeckte Korrekturerfordernisse spätestens eine Woche vor dem Fälligkeits(end)zeitpunkt

dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Anweisung der Zahlung erfolgt - unbeschadet des Abs. 2. - innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung, jedoch nicht vor jener Fälligkeit, die gegeben gewesen wäre, wenn die Rechnung ursprünglich ordnungsgemäß eingelangt wäre. Auf Abs. 2 wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Mittels Telefax oder E-Mail übermittelte ordnungsgemäße Rechnungskorrekturen anerkennen wir, wenn die Übermittlung einwandfrei erfolgt.

§ 29 Haftrücklass/Bankgarantie

- (1) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (§ 28 Abs. 11) kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstituts erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und auf Euro lauten. Als gleichwertig betrachten wir insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:
1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.
 2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden. mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.
 3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Recht der EU (z.B. EuGVVO), ein multilaterales Abkommen (z.B. LGVÜ) oder bilaterales Abkommen mit dem betreffenden Auslandsstaat die Vollstreckbarkeit österreichischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen in dem betreffenden Auslandsstaat vorsieht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifelnd wir die ausreichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass ausreichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

- (3) Droht die für einen Haftrücklass gegebene Bankgarantie abzulaufen, ehe der Haftungsfall zu bestehen aufgehört hat, so hat der Auftragnehmer eine Verlängerung der Bankgarantie zu erwirken. Die Verlängerung hat mindestens für jenen Zeitraum zu erfolgen, in dem der Haftungsfall problemlos bereinigt werden kann. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir nicht Gefahr laufen, die Sicherung durch eine zureichende Bankgarantie zu verlieren. Die Bankgarantie muss noch mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Übernahme der Reparatur bzw. des Austausches der gesamten Anlage bestehen. Im Verhältnis zum Auftragnehmer dürfen wir sie nur für jene Mängel abberufen, die innerhalb eines Jahres nach dieser Übernahme neuerlich auftreten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an Stelle der Verlängerung der Bankgarantie eine neue gleichwertige Bankgarantie zu erbringen. Die verlängerte bzw. die ersatzweise erhaltene Garantie erfasst im Verhältnis zum Auftragnehmer nur die Fälle für die sie verlängert bzw. ersatzweise gegeben wurde. Bei einer ersatzweise gegebenen Garantie gilt diese Einschränkung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die ursprüngliche Garantie abgelaufen ist bzw. abgelaufen wäre.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verlängerung der Bankgarantie nicht und besorgt er auch keine gleichwertige Garantie, so sind wir ohne weitere zusätzliche Voraussetzungen auch dem Auftragnehmer gegenüber berechtigt, die Auszahlung des Haftungsbetrages zu begehren. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der verlängerten oder der ersatzweise gegebenen Garantie der Haftungsfall nicht bereinigt wird.

Den abgerufenen Betrag haben wir dem Auftragnehmer in dem Ausmaß auszubezahlen, als infolge der Mangelbehebung durch ihn, der Grund den Betrag zu behalten, zu bestehen aufgehört hat. Den Betrag müssen wir nicht verzinsen, er wäre denn zu Unrecht abgerufen worden. Diesfalls stehen dem Auftragnehmer Zinsen im Ausmaß des § 16a ABB zu.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 schmälern die gegenüber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer gegebenen Rechte auf Abberufung der Bankgarantie in keiner Weise.

§ 30 Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz

- (1) Subauftragnehmer (Subunternehmer, Zulieferer) und deren Vormänner sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im Übrigen wird auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Bieter hat uns im Angebot jene Subunternehmer bekanntzugeben, die er bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen beabsichtigt. Überdies hat er uns mitzuteilen, für welchen Teil bzw. Teile des Auftrags er den bzw. die Subunternehmer einzusetzen beabsichtigt. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, die er als Subunternehmer einsetzen möchte.
- Zur Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe siehe Abs. 4. Erforderliche Subunternehmer - das sind Unternehmer, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind - hat er uns jedenfalls zu nennen.
- (3) Der Bieter hat schon im Angebot jene Subunternehmer zu nennen, auf deren Kapazitäten er sich zum Nachweis seiner Eignung stützt. Er hat dem Angebot

den Nachweis beizulegen, dass er über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt. Weiters hat der Bieter schon im Angebot jene Subunternehmer mitzuteilen, die seine Subunternehmer einzusetzen beabsichtigen (= Sub-Subunternehmer) (siehe dazu aber Abs. 13). Entsprechendes gilt bezüglich deren Subunternehmer bis zum Ende der Subunternehmerkette.

- (4) Sofern wir aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur für die von uns als wesentlich festgelegten Teile des Auftrages die Subunternehmer zu nennen sind, sind die einschlägigen Informationspflichten nur bezüglich dieser Subunternehmer gegeben. Erforderliche Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) hat er uns jedenfalls zu nennen.

Nicht wesentliche Teile des Auftrages sind insbesondere jene, deren Ausführung im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldete Qualität auch an einen Subunternehmer keine Anforderungen stellt, die über jene Fähigkeiten hinausgehen, die bei jenem Verkehrskreis gewöhnlich vorausgesetzt werden, dem der Subunternehmer, dessen Einsatz beabsichtigt ist, angehört. Dies betrifft insbesondere auch Arbeiten, die von einem durchschnittlichen Teilnehmer dieses Verkehrskreises routinemäßig ohne weiteres erledigt werden können. Weitere Voraussetzung für die Nichtwesentlichkeit ist, dass der Entgeltsanteil, der dem Auftragnehmer für den einschlägigen Auftragsteil gebührt, nicht mehr als 10% der Auftragssumme (ohne USt) beträgt. Sollen an ein und denselben Subauftragnehmer mehrere solche Auftragsteile vergeben werden, so darf die Summe dieser Auftragsteile diese Grenze nicht übersteigen. Dies gilt auch für eine Arbeitsgemeinschaft, die den Teil ausführen soll.

- (5) Nach Zuschlagserteilung hat uns der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers bekannt zu geben. Deren Einsatz darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Zustimmung oder Ablehnung (siehe Abs. 8) werden unverzüglich erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn wir den Subunternehmer nicht binnen zwei Wochen - gerechnet ab dem Einlangen der Mitteilung bei uns - ablehnt haben (= Zustimmungsfiktion). Vorstehendes gilt für die gesamte Subunternehmerkette (siehe Abs. 3). Es gilt auch, wenn ein schon im Angebot genannter Subunternehmer nachträglich für Teile des Auftrages eingesetzt werden soll, für die er im Angebot nicht nominiert worden ist. Für die Fälle, in denen der Auftragnehmer Subunternehmer nicht einsetzen darf, gilt die Zustimmungsfiktion nicht. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem wir dem Auftragnehmer vorschreiben, dass er bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführen muss (siehe Abs. 13).

Die nachträgliche Nominierung erforderlicher Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) ist grundsätzlich unzulässig.

- (6) Der Bieter hat schon seinem Angebot Erklärungen beizulegen, in denen sich die Subunternehmer (einschließlich der Subunternehmer einer Subunternehmerkette) verpflichten, die nach Zuschlagserteilung erforderlichen Mitteilungen bezüglich eines Subunternehmerwechsels oder der Hinzuziehung eines im Angebot nicht genannten Subunternehmers zu machen. Auch der Bieter hat dem Angebot eine besondere Verpflichtungserklärung beizulegen. Dies obwohl sich die einschlägige Verpflichtung unseres Erachtens schon aus der Unterfertigung dieser Geschäftsbedingungen bei Angebotsabgabe ergibt.

Zu Rücktrittsrechten wegen der Verletzung der die

Subunternehmer betreffenden Mitteilungspflichten siehe Abs. 18.

- (7) Auf unseren Wunsch hat der Auftragnehmer seine Bezugsquellen für Materialien, insbesondere für Baustoffe, bekannt zu geben. Wir können uns nicht einwandfrei erscheinende Lieferstellen ablehnen.
- (8) Die erforderliche Zustimmung zum Einsatz von Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) dürfen wir nur aus sachlichen Gründen verweigern, so z.B. wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer keine ausreichenden Referenzen vorlegt oder er unzureichende Unterlagen über den (die) Subauftragnehmer vorlegt oder wenn der Subauftragnehmer seinen Sitz in einem Krisengebiet hat und dies die rechtzeitige oder sonst ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers gefährden kann oder wenn durch die Subvergabe eine Überzahl an Subaufträgen zustande käme. Die Anzahl der Subvergaben und der Subauftragnehmer ist aus Standardisierungsgründen zu minimieren.
- (9) Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen (insbesondere Zertifikate) vorzulegen, die für die Beurteilung von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) erforderlich sind.
- (10) Kann der Bieter bzw. Auftragnehmer keine zweifelsfreien Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen oder technischen Fähigkeiten von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) vorlegen, können wir diese auditieren. Die angemessenen Kosten der Auditierung hat der Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen.
- (11) Der Auftragnehmer hat uns nach Zuschlagserteilung beabsichtigte Subvergaben einschließlich beabsichtigter Subvergaben innerhalb einer Subunternehmerkette (siehe Abs. 3) so rechtzeitig bekanntzugeben, dass deren Ablehnung unsererseits und eine infolgedessen erforderliche Vergabe an einen anderen Subauftragnehmer zu keinen Terminverschiebungen (vgl. § 8) führen. Die Bestimmung gilt entsprechend für Fälle, in denen zwischen Zugang des Angebots und Zuschlagserteilung noch andere oder zusätzliche Subunternehmer nominiert werden dürfen.
- (12) Die Ablehnung einer Subvergabe (einschließlich der in einer Subunternehmerkette) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entgeltserhöhung. Führt jedoch eine unberechtigte Ablehnung zu einer unvermeidbaren erheblichen Kostenerhöhung auf Auftragnehmerseite, so ist § 8 Abs. 10 bis 14 sinngemäß anzuwenden. Ob die Ablehnung unberechtigt ist, bestimmt sich nach den vorstehenden Absätzen. Dieser Absatz gilt sinngemäß bezüglich jener Zulieferer, die uns der Auftragnehmer zu nennen hat (Abs. 7).
- (13) Sofern wir in der Ausschreibung festlegen, dass der Auftragnehmer bestimmte kritische Aufgaben selbst durchzuführen hat, darf er für diese Aufgaben keine Subunternehmer einsetzen. Verbundene Unternehmen darf er jedoch einsetzen, falls wir diese nicht aus sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Entsprechendes gilt, wenn auf Grund der Ausschreibung bei Vorliegen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bestimmte kritischen Aufgaben von einem Mitglied dieser Gemeinschaft ausgeführt werden müssen. Das verbundene Unternehmen muss in diesen Fällen die kritischen Aufgaben selbst durchführen. Der Begriff des verbundenen Unternehmens ist nach dem Bundesvergaberecht zu beurteilen.
- (14) Subunternehmer müssen jene Qualifikationen eindeu-

tig erfüllen, die die Ausführung jener Teile der Leistung erfordert, die der Subunternehmer ausführen soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unseren Spezifikationen genügend Rechnung zu tragen. Falls wir in der Ausschreibung besondere Anforderungen an die auszuführenden Arbeiten oder Arbeitsvorgänge stellen, muss der Subunternehmer diesen voll entsprechen, soweit es um den für ihn auszuführenden Leistungsteil geht. Insbesondere muss er den im Auftrag bezüglich der Arbeiten und Arbeitsvorgänge konkret umschriebenen qualitativen Anforderungen genügen. Entsprechendes gilt für eine Subunternehmerkette.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat seine Subunternehmer dazu zu verpflichten, dass sie ihrerseits nur Subunternehmer (=Sub-Subunternehmer) einsetzen, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Es steht dem Bieter bzw. Auftragnehmer - sofern er nicht selbst den Vergabevorschriften des Bundesvergaberecht unterliegt - jedoch nach Belieben frei, stattdessen seinem Subunternehmer den Einsatz von weiteren Subunternehmern (= Sub-Subunternehmern) vertraglich zu untersagen.

- (15) Eine Subvergabe nach Zuschlagserteilung (nachträgliche Subvergabe, ob Subunternehmerwechsel oder Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers) kommt nur in Frage, wenn der Nominierte zumindest jene Voraussetzungen erfüllt, die beim Zuschlag für die auszuführende Leistung maßgeblich war. Der Nominierte muss mindestens jenen Anforderungen entsprechen, denen derjenige (bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten) zu entsprechen hat, an dessen Stelle der Nominierte die Leistung ausführen soll.

Besitzt der ursprünglich für die Leistung Vorgesehene darüber hinausgehende Qualitäten, die für die Durchführung des Auftrages von erheblicher Bedeutung sind, so sind diese maßgebend. Bezüglich der Qualifikation spielt es keine Rolle, ob der Nominierte an die Stelle eines anderen Subunternehmers treten soll oder Aufgaben durchführen soll, die auf Grund des Zuschlags der Auftragnehmer durchführen sollte.

Alle nicht sachlich gerechtfertigten Nachnominierungen haben zu unterbleiben. Unsachlich ist eine Nachnominierung insbesondere dann, wenn sie ohne objektiven, sachlich nachvollziehbaren Grund erfolgt.

Keinesfalls darf der Auftragnehmer nachträgliche Subvergaben anstreben, die uns im Vergleich zur Lage beim Zuschlag schlechter stellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Bestbieterprinzip. Wir dürfen eine Subvergabe auch aus beliebigen anderen sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Soweit schon nach der Ausschreibung eine Subvergabe unzulässig ist, darf sie auch nachträglich nicht erfolgen. - Zum Rücktrittsrecht siehe Abs. 18.

Zur prinzipiellen Unzulässigkeit der nachträglichen Nominierung erforderlicher Subunternehmer siehe Abs. 5.

- (16) Wir begeben uns dadurch, dass wir dem Einsatz bestimmter Subauftragnehmer (Subunternehmer und Zulieferer) oder Subsubauftragnehmer zustimmen, keiner wie immer gearteten Rechte, insbesondere nicht solcher, die die Rechtzeitigkeit oder geschuldete Qualität der Leistung des Auftragnehmers betreffen.
- (17) Der Auftragnehmer hat die Arbeiten seiner Subunternehmer zu koordinieren.
- (18) Verstößt der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die in

diesem Paragraphen festgeschriebenen Mitteilungspflichten betreffend die Subunternehmer und deren Subunternehmer in einem schwerwiegenden Ausmaß, so sind wir berechtigt, den Vertrag zur Gänze aufzulösen. Das Rücktrittsrecht ist jedenfalls dann gegeben, wenn wir bei Kenntnis der fehlerhaften oder unterlassenen Mitteilung dem Auftragnehmer schon auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder der Ausschreibung das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Hat nach Zuschlagserteilung ein Subunternehmerwechsel oder die Heranziehung eines im Angebot nicht bekanntgegebenen Subunternehmers stattgefunden (siehe Abs. 5), so ist zu prüfen, ob das Anbot hätte ausgeschieden werden dürfen, wenn die Mitteilungspflicht schon im Vergabeverfahren verletzt worden wäre. Unser Rücktrittsrecht ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen wir das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, der (die) vom schwerwiegenden Verstoß gegen die Meldepflicht betroffen ist (sind).

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die bezüglich der Zulieferer (Abs. 7) statuierten Mitteilungspflichten verstößt.

- (19) Stimmen wir einer Subvergabe nach Zuschlagserteilung berechtigter Weise (vgl. Abs. 8) nicht zu und ist infolgedessen der Auftragnehmer nicht in der Lage, den gesamten Auftrag im Wesentlichen auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen, so sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, die der Auftragnehmer nicht in der Lage ist entsprechend auszuführen. Ist die Ausführung des Vertrages nicht im Wesentlichen betroffen, so steht uns nur der Rücktritt von jenen Teilen zu, die der Auftragnehmer nicht im Stande ist auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen. Das Recht aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorgehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Auftragnehmer infolge der Ablehnung eines Zulieferers (Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8) den Auftrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchführen kann.

- (20) Bezüglich der Rückabwicklung einer Leistung aufgrund dieses Paragraphen ist § 25 Abs. 15a und 15b sinngemäß anzuwenden.

§ 30a Besondere Bestimmungen für Rahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Leistungspflicht, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen)

- (1) Das in einem Rahmenvertrag für die Rahmenzeit genannte (d.h. in Aussicht gestellte) Auftragsvolumen (= Rahmenbetrag) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf Abruf bzw. auf Abruf in der genannten Größe. Es beruht auf Schätzungen.

Eine Über- oder Unterschreitung der genannten Größe berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise.

Die Absätze 2 bis 7 des § 19 gelten für Rahmenverträge nicht-

- (2) Die einzelnen Abrufe sind unterschiedlich. Sie richten sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf.

- (3) Wir behalten uns Abrufe über den Rahmenbetrag hinaus vor.
- (4) Die Einzelabrufe zum vereinbarten Rahmen (Abs. 1) erfolgen durch uns auf Grund des Inhalts dieser Vereinbarung, insbesondere auf Basis der vereinbarten Preise, sowie der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Bedingungen dieses Vertrages. Die im Leistungsverzeichnis für die Einheitspreise angeführten Positionen umschreiben jene Leistung, die im Fall des Abrufes zu erbringen ist.
- (5) Bezüglich der erforderlichen Arbeitsgeräte (wie z.B. Pflug, Fräse etc.) gilt § 18, unabhängig davon, ob es sich um Regiearbeiten handelt oder nicht. Bezüglich der Preise wird auf § 27 verwiesen.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Leistung innerhalb der vereinbarten Region verpflichtet. Wird er innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Rahmenvertrages mit einschlägigen Arbeiten in Gebieten beauftragt, die an diese Region angrenzen, so gelten auch dafür – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Bedingungen des gegenständlichen Rahmenvertrages. Besteht mit dem Auftragnehmer auch für die andere Region ein Rahmenvertrag, so ist dieser anzuwenden. Es steht uns frei in der allen Regionen auch andere Firmen zu beauftragen.

Bei Bedarf hat uns der Auftragnehmer auch für Störungsbehebungen zur Verfügung zu stehen.

- (7) Bei der Baueinleitung und Begehung der jeweiligen Baustelle werden Baubeginn und Detailtermine zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat jedoch – sofern bei der Baueinleitung nichts anderes festgelegt wird – mit den Arbeiten spätestens am 6. Arbeitstag nach der Baueinleitung zu beginnen.
- (8) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten, zu denen er auf Grund eines Abrufes verpflichtet ist, in Verzug oder verweigert er die Leistung, so können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Abruf zurücktreten. Ohne Nachfrist steht uns das Rücktrittsrecht bei Leistungsverweigerung und in den Fällen zu, in denen die Leistung wegen des Verzugs für uns nicht mehr von Interesse ist. In all den Fällen sind wir auch berechtigt, vom Rahmenvertrag für den Rest seiner Laufzeit zurückzutreten.
- (9) Unbeschadet der einschlägigen sonstigen Bestimmungen des § 26 heben wir bei Verzug nachstehende Vertragsstrafe (Pönale) ein: Beginnt der Auftragnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt (siehe Abs. 8) nicht mit den Arbeiten (Leistungsverzug), haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von jeweils 1 % pro angefangenem Tag, maximal jeweils 10 % und zwar jeweils gerechnet von jenem Betrag, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Abrufs verrechnet werden darf. Diese Bestimmung gilt für jeden Abruf. Sie ist auch auf Fälle entsprechend anzuwenden, in denen der Auftragnehmer die Arbeiten unberechtigterweise mindestens einen Tag unterbricht. Für den Fall, dass der Abruf nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt wird, entscheiden wir einen Streit über jenen Betrag, der der Pönaleberechnung zu Grunde zu legen ist, nach billigem Ermessen.

Hält der Auftragnehmer die Fälligkeit der Fertigstellung trotz Verzugs mit dem Arbeitsbeginn bzw. trotz einer unberechtigten Unterbrechung ein, so werden wir von dem Pönale Absehen, wenn uns keine Nachteile aus dem Verzug bzw. der Unterbrechung entstehen. Die

Beweislast für den Nichteintritt von Nachteilen trägt der Auftragnehmer.

- (10) Gewährleistungs- und Garantiefristen (vgl. § 25), beginnen bei Rahmenverträgen ab dem Ende der Rahmenzeit zu laufen. Erfolgt die Übernahme der Leistung (§ 23) erst nach Ablauf der Rahmenzeit, so löst erst dieser spätere Zeitpunkt den Fristenlauf aus. Bezüglich der Übernahme siehe § 23.
- (11) Für die Durchführung eines jeden Abrufes ist eine Rechnung zu legen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung sowie der Zahlungsbedingungen gemäß § 28 sind zu beachten.
- (12) Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche im Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen abgegolten. Nachforderungen über das Vereinbarte hinaus werden nicht anerkannt. Insbesondere weisen wir Nachforderungen zurück, die darauf beruhen, dass für den Auftragnehmer Unklarheiten über die Ausschreibung (insbesondere Leistungspositionen), die Durchführung der Arbeiten oder die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages bestehen bzw. bestanden haben.
- (13) Wir haben das Recht auf einen Hafrücklass in der Höhe von 5 % von der Rahmensumme. Diese Haftung kann durch eine Bankgarantie in der Höhe des Hafrücklasses abgelöst werden. Die Bankgarantie ist spätestens mit der Rechnung für den ersten Abruf vorzulegen. Die Laufzeit der Garantie beträgt 5 Jahre. Für die Garantie gelten die Bestimmungen des § 25.

Bleibt die Summe der Beträge der einzelnen Abrufe wesentlich hinter dem in Aussicht gestellten Rahmen zurück, so sind wir bereit, über eine angemessene Herabsetzung der Höhe des Hafrücklasses und des Garantiebrieves in Verhandlungen zu treten.

Bei mangelnder Einigung bestimmen wir die Herabsetzung nach billigem Ermessen.

§ 31 Veröffentlichungen/Information Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, Veröffentlichungen über den Leistungsgegenstand oder dessen Teile vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Subunternehmer und seine Zulieferer dürfen dies nur nach unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vorgenannten dürfen ohne diese Zustimmung insbesondere auch weder Filme, Photographien, noch dergleichen zu Zwecken der Veröffentlichung (auch nicht zu Vorträgen) anfertigen. Ebenso wenig dürfen sie Dritten Auskünfte über das Bauvorhaben geben. Das Gleiche gilt für Auskünfte über unsere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen, in die sie infolge des Bauvorhabens Einblick erhalten. Letzteres gilt insbesondere auch für widerrechtlich verschaffte Informationen.
- (2) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes und dergleichen erforderlich ist.

Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.

- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) und

§ 21 ABB (Datenschutz) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 32 Bodenfunde

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Vorschriften über Bodenfunde zu beachten. Er wird hiermit insbesondere auf § 8 (Zufallsfunde von Bodendenkmalen) und § 9 (Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der Funde von Bodendenkmalen) des DMSG (= Denkmalschutzgesetz) aufmerksam gemacht. Die Begriffe „Denkmal“ und „Kulturgut“ sind im Sinne des DMSG gleichbedeutend (§ 1 Abs. 11 DMSG). Resultierend aus der Beachtung dieser Vorschriften Bauverzögerungen, so ist § 8 Abs. 10 bis 14 entsprechend anzuwenden.

§ 33 Entdeckung von Explosivkörpern

Werden Explosivkörper im Baustellenbereich gefunden, so hat der Auftragnehmer im Gefährdungsbereich die Arbeiten sofort einzustellen und uns und die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen.

Anhang I
(Sicherheitsmanagement)

- (1) Die Sicherheit betreffende Betriebsanweisungen im Sinne des § 2 Abs. 10 sind:
1. BASI-001 Einsatz von Leitern im Bereich elektrischer Anlagen und Erdgasleitungsanlagen.
 2. BASI-002 Arbeiten in sauerstoffreduzierten Atmosphären
 3. BASI-003 Kettensägearbeiten im Arbeitskorb durch Sägeführer und Helfer
 4. BASI-004 Arbeiten mit asbesthaltigen Werkstoffen
 5. BASI-005 Stapler
 6. BASI-006 Lauf-, Bock- und Portalkräne
 7. BASI-007 LKW-Kräne
 8. BASI-008 Gerüste
 9. BASI-009 Fahrbare Gerüste
 10. BASI 010 Fahrbare Hubarbeitsbühnen
- (2) Der Text der in Abs. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/8L3SwwHwmTtGaMA>
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Der Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift